

Münchner Rentnerin fürchtet um ihre Bäume und Sträucher

Der Killerpilz aus Nachbars Garten



Gefährlicher Pilz in Nachbars Garten: Maria Franz zeigt Bürgeranwalt Dietmar Gaiser den betroffenen Baum

Fotos: Michael Westermann

Mein Nachbar hat etwa zwei Meter von unserer Grundstücksgrenze entfernt einen riesigen Kirschbaum, der so hoch wie unser Haus ist und uns das Licht nimmt. Außerdem hat der Baum die Schrotschusskrankheit. Dabei handelt es sich um eine Pilzerkrankung, welche die Blätter des Baumes befällt. Zweige dieses kranken Baumes ragen in unseren Garten herüber, außerdem lässt es sich auch nicht verhindern, dass der Wind die von dem Schrotschusspilz befallenen Blätter in unseren Garten weht. Inzwischen sind bereits zwei Kirschlorbeerbäumchen bei uns infiziert. Ich habe schon mehrfach versucht, mit den Nachbarn zu reden, außerdem habe ich ihnen auch einen Brief wegen des kranken Baumes und der Gefahr für unseren Garten geschrieben. Aber alles war bisher umsonst. Bitte raten Sie mir, was ich noch tun kann.

MARIA FRANZ (74),
RENTNERIN AUS MÜNCHEN

Bei solchen Fragen ist der Vorsitzende des Münchner Haus- und Grundbesitzervereins, Rudolf Stürzer, der richtige Ansprechpartner. Er erklärt uns, dass man gegen die Höhe eines Baumes im Nachbargarten wenig unternehmen kann. „Aber gegen die überhängenden Äste kann schon

etwas unternommen werden. Entweder man entfernt sie selbst oder man lässt sie auf Kosten des Nachbarn entfernen“, rät der Jurist.

Nicht ganz so einfach ist es, gegen die Ansteckungsgefahr durch den Schrotschusspilz vorzugehen. „Auf jeden Fall muss der Besitzer des kranken Baumes dafür sorgen, dass der Pilz sich nicht auch im Nachbargarten verbreitet. Nachdem es aber schwer zu verhindern sein dürfte, dass infizierte Blätter auf das Nachbargrundstück geweht werden, muss er den Baum entweder beschneiden oder chemisch behandeln“, empfiehlt Rudolf Stürzer. Und natürlich muss er für die beim Nachbarn entstandenen Schäden aufkommen. Stürzer rät aber dringend, zuerst einen Fachmann zu konsultieren und von diesem klären zu lassen, wie akut die Ansteckungsgefahr wirklich ist. Sonst enden solche Streitereien vor Gericht mit Gutachten und Gegengutachten.

Wenn die Gefahr der Ansteckung relevant ist, sollte der Betroffene zuerst versuchen, mit dem Nachbarn zu reden. „Erreicht er nichts, muss ein Brief mit einer Frist folgen. Wenn auch der nichts bringt, bleiben nur ein Gütertermin und eine Klage“, sagt Rudolf Stürzer. Seiner Meinung nach muss das aber die letzte Option sein.

